

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Verwaltungsanweisung zu § 11 AsylbLG (Ergänzende Bestimmungen) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen, Nerz

Bremen, Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 11 AsylbLG](#)

Ergänzende Bestimmungen

Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
1.1 Allgemeine Information	3
1.2 Unterstützungen	5
2. § 11 Abs. 2	6
3. § 11 Abs. 2a	6

1. Vorbemerkungen

Die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden sind verpflichtet, den nach [§§ 1 Abs. 1 und Abs. 2](#) leistungsberechtigten Personenkreis über bestehende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme zu informieren und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme besteht für den leistungsberechtigten Personenkreis nicht.

§ 11 Absatz 2a führt die Gewährung reduzierter Leistungen für weitere Personenkreise ein.

Abs. 3 legt fest, dass die Pflicht zum Datenabgleich mit der zuständigen Ausländerbehörde besteht.

zu § 11 Abs. 1 Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme

- REAG (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany)
- GARP (Government Assisted Reparation Program)
- SMAP (Special Migrant Assistance Program)



1.1 Allgemeine Information

Das [Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm](#) ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung, bietet Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen.

Das Programm wird von der [Internationalen Organisation für Migration](#) (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und der zuständigen Länderministerien organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.

Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr/Weiterwanderung. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z.B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Kostenträger zu beantragen. Bei Weiterwanderung müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

IOM kann für Personen, die nicht über das Programm gefördert werden können, durch [SMAP \(Special Migrants Assistance Program\)](#) Flugreisen organisieren und günstige Flugtarife anbieten. Das gilt besonders auch für Einwanderer in die USA/Kanada/Australien. Die Flugkosten müssen entweder von den Ausreisenden vor der Ausreise bezahlt werden oder eine andere Stelle (z.B. Sozialamt, Wohlfahrtsverband etc.) muss eine Kostenübernahmeerklärung abgeben.

Die jeweils gültigen Informationen können [hier](#) heruntergeladen werden.

Feldfunktion geändert

Daneben stehen für auch Re-Integrationsprogramme für freiwillige Rückkehrer/innen zur Verfügung.

[ERIN \(European Reintegration Network\)](#) ist ein gemeinsames Rückkehr- und Reintegrationsprogramm von zahlreichen europäischen Partnerstaaten unter der Leitung der Niederlande.

Vertragspartner (Service Provider) helfen Rückkehrenden im Herkunftsland bei ihrem Neuanfang.

Das Programm (06/2016 - 12/2021) wird weitgehend durch die Europäische Union finanziert.

Schwerpunkte des Programms

- individuelle Unterstützung nach der Rückkehr in das Herkunftsland (Drittstaat)
- Hilfestellung bei Existenzgründung und soziale Begleitung durch Service Provider

Das [Projekt "URA 2"](#) (Ura= albanisch für Brücke) bietet kosovarischen Rückkehrerinnen und Rückkehrern umfassende Beratungsleistungen und zahlreiche Maßnahmen zur Reintegration und Unterstützung an. Ziel ist es, den Menschen eine nachhaltige Wiedereingliederung in ihrer alten Heimat zu ermöglichen.

Hierfür bietet das Projekt "URA 2" kostenlose, umfassende Sozialberatung und bei Bedarf psychologische Betreuung an.



Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs werden die individuellen Bedürfnisse gemeinsam mit dem Berater erörtert, um die Rückkehr (freiwillig oder rückgeführt) und die damit verbundene Wiedereingliederung in das Herkunftsland ganzheitlich zu ermöglichen.

Projekt Nordirak (beendet 31.12.2017)

Die Internationale Organisation für Migration (IOM Irak) führt, gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und dem Europäischen Rückkehrfonds, ein Rückkehrprojekt für freiwillige Rückkehrer in den Nordirak (Region Kurdistan Irak - RKI) durch. Eine Reintegration in die RKI stellt für alle Beteiligten erhöhte Anforderungen dar. Gute Verbindungen von IOM Irak zu örtlichen Behörden, Arbeitgebern und Sozialeinrichtungen sowie eine regionale Wirtschaftsbelebung bieten Rückkehrern gute Chancen für einen beruflichen Neuanfang und gesellschaftliche Wiedereingliederung.

StarthilfePlus"

Das Rückkehrförderprogramm StarthilfePlus soll insbesondere für diejenigen Personen, deren Erfolgchancen im Asylverfahren sehr gering sind, einen finanziellen Anreiz schaffen, die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr möglichst schon im Asylverfahren, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist zu treffen. Es soll aber auch für diejenigen Asylsuchenden, deren Chancen im Asylverfahren nicht ganz so gering sind, die jedoch lieber wieder in ihr Heimatland zurückkehren würden, eine Rückkehr und einen Neuanfang im Herkunftsland erleichtern.

Das Programm StarthilfePlus sieht zwei Stufen vor. Eine finanzielle Förderung in Höhe von 1.200 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn noch vor Abschluss des Asylverfahrens die verbindliche Entscheidung getroffen wird, freiwillig aus Deutschland auszureisen, und der Asylantrag zurückgenommen wird. Eine finanzielle Förderung in Höhe von 800 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn nach Erhalt eines negativen Asylbescheids die verbindliche Entscheidung, freiwillig aus Deutschland auszureisen, noch innerhalb der Ausreisefrist erfolgt und keine Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Jeweils aktuelle Informationen finden Sie über die Verlinkungen.

In Bremen wird die Rückkehrhilfe IOM / REAG betreut von der

[AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, Fachbereich Asyl](#). Hier finden Sie die aktuellen Ansprechpartner/innen, Kontaktdaten und Öffnungszeiten.



1.2 Unterstützungen

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind laufenden Änderungen unterworfen, deshalb wird hier auf eine Darstellung verzichtet. Aktuelle Informationen erhalten Sie über die [Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge](#).

Feldfunktion geändert

ZIRF-Counselling

Das ZIRF-Counselling Projekt ist ein Informationsangebot für Migrantinnen und Migranten, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten oder deren Aufenthaltsrecht in absehbarer Zeit abläuft.

Über Rückkehrberatungsstellen und andere anfrageberechtigte Stellen in Deutschland erhalten Nutzerinnen und Nutzer aktuelle, vor Ort recherchierte Informationen zum Rückkehrland und werden so bei der Entscheidungsfindung und der Vorbereitung einer möglichen freiwilligen Rückkehr unterstützt. Dabei liegt der Fokus auf dem Rückkehrland, generelle Anfragen zu deutschen Rückkehrprogrammen können nicht beantwortet werden.

Länderinformationsblätter

Allgemeine Informationen zu ausgewählten Rückkehrländern werden von den IOM-Missionen vor Ort recherchiert und auf Deutsch, Englisch und der/n jeweiligen Landessprache/n in der ZIRF-Datenbank zur Verfügung gestellt.

Individualanfragen

Fallspezifische Fragen zum Rückkehrland werden individuell für einzelne Rückkehrer/innen zu den folgenden Themenbereichen beantwortet: Medizinische Versorgung, Arbeitsmarkt, Wohnsituation, Aus- und Weiterbildung, soziale Belange, öffentliche Verwaltung, schutzbedürftige Person/en.

1. Anfrageberechtigte Stellen füllen das ZIRF-Formular für Individualanfragen aus und schicken es per Email an: zirf-counselling@bamf.bund.de
2. IOM-Mitarbeiter im Rückkehrland recherchieren vor Ort.
3. IOM übersetzt die Antwort auf Deutsch und übermittelt sie an die anfragende Stelle.

Die beantworteten Individualanfragen sind anonymisiert und nach Ländern sortiert in der ZIRF-Datenbank einsehbar.

Weiterführende Informationen und aktuelle Verlinkungen sind auf der [Webseite von IOM](#) zu finden.



2. § 11 Abs. 2

Nach § 11 Abs. 2 erhalten Leistungsberechtigte, die gegen eine räumliche Beschränkung im Sinne des Asyl- oder Ausländerrechts verstoßen, regelmäßig nur noch eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs (z.B. Fahrkarte DB, Tagessatz 1/30 der Abtl. 1 der Regelbedarfsstufen, angemessene günstige Übernachtungskosten) für die Reise zum Ort des rechtmäßigen Aufenthalts.

Die Vorschrift regelt damit die Leistungspflicht und den Leistungsumfang der gemäß [§ 10a](#) örtlich zuständigen Behörde. Auf die Verwaltungsanweisung zu § 10a wird verwiesen.

3. § 11 Abs. 2a

Asylsuchende (Erstantragsteller/innen) erhalten bei ihrer Meldung einen Ankunftsnachweis (AKN).

Die bisherige BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ist entfallen. Einhergehend mit der Erstellung des AKN erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung, die Erfassung der Personendaten im Kerndatensystem und die Zuweisung zu einer Aufnahmeeinrichtung. In Bremen wird der AKN durch die ZASt erstellt ([§ 63a Abs. 3 Satz 1 AsylG](#)).

Der AKN wird eingezogen, sobald eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt wird (§ 63a Abs. 4 Satz 2 AsylG). Das geschieht im Regelfall erstmalig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und erfolgt in Bremen zeitnah (derzeit binnen 3 Werktagen). In der Praxis der nach dem AsylbLG leistungsgewährenden Stellen dürfte daher regelmäßig die Aufenthaltsgestattung relevant sein, die für die Dauer des Asylverfahrens als Identitätsnachweis dient.

Wenn Asylsuchende weder über eine Aufenthaltsgestattung noch über einen AKN verfügen, erhalten sie grundsätzlich nur eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4.

Das gleiche gilt auch für vollziehbar Ausreisepflichtige, die aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt eingereist und erkennungsdienstlich zu behandeln sind sowie für Leistungsberechtigte, die einen Folge- oder Zweitantrag stellen und einer Wohnverpflichtung im Sinne des Asylgesetzes unterliegen.

Anspruch auf volle Leistungen besteht aber, wenn Leistungsberechtigte die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises nicht zu vertreten haben, sofern Sie bereits erkennungsdienstlich behandelt und in die zuständige Aufnahmeeinrichtung aufgenommen worden sind (§ 11 Absatz 2a Satz 2).

Nicht von Leistungsberechtigten zu vertreten sind z.B. technische oder organisatorische Probleme bei der Registrierung, Verteilung oder Ausstellung des Ankunftsnachweises wegen starken Andrangs. Zu vertreten ist die Verletzung der in Absatz 2a Satz 4 genannten Mitwirkungspflichten. Bis die Mitwirkungspflicht erfüllt wurde und der Ankunftsnachweis ausgehändigt werden kann, besteht nur Anspruch auf reduzierte Leistungen.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft